

Festsetzung der staatlichen Mittel für das Jahr 2010

(Stand: 21. Januar 2011)

1.	Anspruchsberechtigte Parteien	1
2.	Berechnung der staatlichen Finanzierung 2010	2
3.	Bund/Länder-Anteil und Staatsquote	4

1. *Anspruchsberechtigte Parteien*

Für das Jahr 2010 haben gemäß § 18 Abs. 4 Parteiengesetz (PartG)¹ die folgenden 21 Parteien grundsätzlich Anspruch auf staatliche Finanzierung (Reihenfolge nach den insgesamt bei den jeweils letzten Wahlen zum Bundestag, Europaparlament und zu den Landesparlamenten erzielten Stimmen, vgl. „Wählerstimmenkonto 2010“, Stand: 31. Dezember 2010, ANLAGE 1):

Bundestagsparteien

CDU
SPD
FDP
GRÜNE
DIE LINKE
CSU

Sonstige Parteien

PIRATEN
NPD
Die Tierschutzpartei
REP
FW FREIE WÄHLER
FAMILIE
ödp
RENTNER
pro NRW
SSW
BP
DVU
FW Thüringen
Freie Sachsen
Freie Wähler SH

¹ Das PartG ist im Internet zu finden unter: www.bundestag.de/bundestag/parteienfinanzierung

2. **Berechnung der staatlichen Finanzierung 2010**

Die auf die Parteien entfallenden staatlichen Mittel für das Jahr 2010 sind gemäß der beiliegenden Tabelle „Gesamtübersicht“ berechnet worden (Stand: 21. Januar 2011, ANLAGE 2).

Hierzu gilt im Einzelnen Folgendes:

Die *zweite Spalte der Gesamtübersicht* enthält das „Stimmenkonto“ der Parteien zum Stichtag 31. Dezember 2010 (§ 19a Abs. 2 PartG, vgl. Anlage 1). Dieses umfasst die Summe der berücksichtigungsfähigen (Mindestwahlergebnis 0,5 % bei einer bundesweiten bzw. 1,0 % bei einer Landtagswahl) gültigen Listenstimmen der letzten Bundestags- und Europawahl und der jeweils letzten Landtagswahlen, die eine anspruchsberechtigte Partei auf sich vereinigen konnte. Hierbei ersetzen jeweils die aktuellen amtlichen Endergebnisse auf Landes- und Bundesebene bis zum 31. Dezember des Anspruchsjahres die früheren Resultate für die Dauer der Wahlperiode. 2010 ergab sich insoweit aufgrund der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen eine Veränderung.

Die *dritte Spalte der Gesamtübersicht* enthält die der Berechnung zugrunde zu legenden „Zuwendungen“. Diese haben die Parteien gemäß § 24 Abs. 8 PartG in dem für die Festsetzung für 2010 maßgebenden Rechenschaftsbericht 2009 gesondert ausgewiesen. Es handelt sich dabei um die Gesamtsumme der Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge sowie der Spenden natürlicher Personen bis zu einem Gesamtbetrag von 3.300 Euro je Person und Jahr.

Die Partei *RENTNER* hat den Rechenschaftsbericht 2009 nicht bis zum 31. Dezember 2010 eingereicht und damit bereits den Zuwendungsanteil für 2010 verloren (§ 19a Abs. 3 Satz 3 PartG). Ihre Zuwendungen sind in der Gesamtübersicht mit „0,00“ Euro ausgewiesen. Der Wählerstimmenanteil bleibt ihr erhalten, wenn sie den Rechenschaftsbericht 2009 bis zum 31. Dezember 2011 einreichen (§ 19a Abs. 3 Satz 4 PartG). Die von der Listenvereinigung *Zusammen für Brandenburg: Freie Wähler* geltend gemachten Ansprüche werden von der mittelverwaltenden Behörde nicht anerkannt, da eine bloße Listenvereinigung keine Partei im Sinne des Parteiengesetzes darstellt. Auch aus den Reihen der Listenvereinigung ist im Übrigen bislang kein Rechenschaftsbericht eingereicht worden. Die *Freien Wähler Schleswig-Holstein* haben es versäumt, gemäß § 19 Abs. 1 PartG rechtzeitig einen Antrag auf Festsetzung und Auszahlung staatlicher Mittel zu stellen, so dass ein Anspruch im Rahmen der aktuellen Festsetzung nicht entstanden ist.

Die *vierte Spalte der Gesamtübersicht* („Wähleranteil“) gibt die aus dem Stimmenkonto (Spalte 2) zu errechnenden Beträge wieder (0,85 € je Stimme für die ersten 4 Mio. Gesamtstimmen, darüber hinaus 0,70 € je Stimme). Die *fünfte Spalte der Gesamtübersicht* („Zuwendungsanteil“) enthält die finanzielle Berechnung der in Spalte 3 ausgewiesenen Zuwendungen mit 0,38 Euro je Zuwendungseuro.

Die *sechste Spalte der Gesamtübersicht* („Summe“) weist die Summe der beiden vorangehenden Spalten „Wähleranteil“ und „Zuwendungsanteil“ aus, somit den Betrag, der den Parteien rechnerisch zuflösse, wenn es keine Begrenzung der staatlichen Teilfinanzierung auf die absolute und relative Obergrenze gäbe. 2010 wurde ein Gesamtbetrag von etwa 159,6 Mio. Euro erreicht und damit die absolute Obergrenze von 133 Mio. Euro (§ 18 Abs. 2 PartG) um mehr als 26 Mio. Euro bzw. um etwa 20 % überschritten.

Da die Gesamtfinanzierungssumme die absolute Obergrenze nicht überschreiten darf, sind die für die einzelnen Parteien errechneten Beträge in Spalte 6 („Summe“) proportional entsprechend zu kürzen. Diese Berechnung ist in der *siebten Spalte der Gesamtübersicht* („Absolute Obergrenze“) vorgenommen worden. Die Kürzung hat zur Folge, dass die bei der Festsetzung zu berücksichtigenden Parteien für das Jahr 2009 im Ergebnis statt 0,85 Euro bzw. 0,70 Euro tatsächlich nur ca. 0,71 Euro bzw. ca. 0,59 Euro je Stimme und statt 0,38 Euro nur ca. 0,32 Euro je Zuwendungseuro erhalten haben.

Wegen des aus der Verfassung abgeleiteten Verbots einer „überwiegenden“ staatlichen Parteienfinanzierung darf diese gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1 und § 19a Abs. 4 PartG nicht höher sein als die von den Parteien selbst erwirtschafteten Eigeneinnahmen des Vorjahres. Deshalb ist ein Abgleich der in Spalte 7 errechneten Beträge mit den sich aus den Rechenschaftsberichten für das Jahr 2009 ableitbaren Eigeneinnahmen, die in der *achten Spalte der Gesamtübersicht* („Relative Obergrenze“) dargestellt worden sind, vorzunehmen.

Bei den Parteien *PIRATEN*, *Tierschutzpartei*, *FW FREIE WÄHLER*, *FAMILIE* und *pro NRW* sind im Jahr 2010 die Eigeneinnahmen geringer als die unter Beachtung der absoluten Obergrenze errechneten staatlichen Finanzierungsbeträge. Dies hat zur Folge, dass in diesen Fällen die staatliche Finanzierung auf den Betrag der Eigeneinnahmen zu begrenzen ist (§ 18 Abs. 5 Satz 1 PartG).

Für diejenigen Parteien, die noch keinen Rechenschaftsbericht für 2009 eingereicht haben, können weder die relative Obergrenze noch Auszahlungsbeträge angegeben werden (vgl. § 19a Abs. 1 Satz 2 PartG). Da sie 2011 diesen

Rechenschaftsbericht noch nachreichen können, sind die möglichen Auszahlungsbeträge offen gelassen worden.

Gemäß § 19a Abs. 6 PartG werden von dem sich für die einzelnen Parteien nach Abgleich mit der relativen Obergrenze ergebenden Gesamtbetrag der staatlichen Finanzierung („Endbetrag“) den jeweiligen Landesverbänden der Partei staatliche Mittel für die bei den jeweiligen Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen in Höhe von 0,50 Euro je Stimme durch die Länder aus Landesmitteln gewährt. Die Beträge sind der *Spalte 10 der Gesamtübersicht* („Länderanteil“) zu entnehmen.

Die übrigen staatlichen Mittel werden aus dem Bundeshaushalt gewährt (§ 21 Abs. 1 PartG). Diese Beträge sind in der *letzten Spalte der Gesamtübersicht* („Bundesanteil“) ausgewiesen. Die sich aus dem Bundesanteil unter Anrechnung der bisherigen Abschlagszahlungen ergebenden Schlusszahlungs- bzw. Rückzahlungsbeträge sind als „Schlusszahlung/Rückforderung für 2010“ in der *vierten Spalte der Aufstellung „Bund“* (Stand: 21. Januar 2011, ANLAGE 3) ausgewiesen.

3. Bund-/Länder-Anteil und Staatsquote

Die Gesamtbeträge in den beiden letzten Spalten der Gesamtübersicht zeigen, dass bei der Festsetzung 2010 die Länder mit ca. 16,9 Mio. Euro etwa 13 % und der Bund mit ca. 114,8 Mio. Euro etwa 87 % der gesamten staatlichen Finanzierung zu tragen haben.

Die Relation zwischen der Summe der für 2009 ausgewiesenen selbst erwirtschafteten Einnahmen von ca. 348,9 Mio. Euro (Gesamtbetrag von Spalte 8 „Relative Obergrenze“) und der Summe der staatlichen Finanzierung für 2010 von ca. 131,7 Mio. Euro zeigt, dass die Eigenfinanzierung der Parteien die staatliche Finanzierung um ca. 217,2 Mio. Euro übersteigt. Die Staatsquote dieser Parteien gemessen an ihren Gesamteinnahmen in Höhe von (348,9 Mio. € + 131,7 Mio. € =) 480,6 Mio. Euro beträgt somit durchschnittlich ungefähr 27 %.

Quelle: Deutscher Bundestag, Verwaltung, Referat PM 3 (Parteienfinanzierung, Landesparlamente)

GesamtübersichtFestsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2010 gemäß §§ 18 ff. PartG

(Stand: 21. Januar 2011)

Partei	Stimmenkonto ¹⁾ (§ 19a Abs. 2 PartG)	Zuwendungen (§ 24 Abs. 8 PartG)	Wähler- anteil (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 u. Satz 2 PartG)	Zuwendungs- anteil (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)	Summe	Absolute Obergrenze (§ 18 Abs. 2, § 19a Abs. 5 PartG)	Relative Obergrenze (§ 18 Abs. 5 PartG, § 19a Abs. 5 PartG)	Endbetrag (§ 19a Abs. 5 PartG)	Verteilung Länder / Bund (§ 19a Abs. 6 PartG)	
									Länderanteil 0,50 € je Wähler- stimme bei den jeweiligen Landtagswahlen lt Wählerstimmenkonto €	Bundesanteil übrige Mittel (Spalte 9 - Spalte 10) €
	Wählerstimmen der letzten Bundestags-, Europa- und 16 Landtagswahlen Stichtag: 31.12.2010	Lt. Rechen- schaftsbericht 2009 €	4 Mio. Wählerstimmen mal 0,85 €, darüber mal 0,70 € (Spalte 2) €	0,38 € je 1,00 € Zuwendung (Spalte 3) €	Wähler- und Zuwendungsanteil (Spalte 4 + Spalte 5) €	Kappung bei 133.000.000,00 € €	Selbst erwirtschaftete Einnahmen lt. Rechnenschaftsbericht 2009 €	unter Berücksichtigung der absoluten und der relativen Obergrenze €	€	€
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
CDU	30.600.119,0	77.468.773,99	22.020.083,30	29.438.134,12	51.458.217,42	42.882.008,71	119.124.648,11	42.882.008,71	5.350.225,50	37.531.783,21
SPD	25.183.323,5	75.078.534,14	18.228.326,45	28.529.842,97	46.758.169,42	38.965.287,35	126.132.697,96	38.965.287,35	4.860.134,75	34.105.152,60
FDP	12.357.781,5	17.972.977,89	9.250.447,05	6.829.731,60	16.080.178,65	13.400.199,14	30.387.944,53	13.400.199,14	1.576.808,75	11.823.390,39
GRÜNE	11.302.956,5	13.638.780,62	8.512.069,55	5.182.736,64	13.694.806,19	11.412.381,30	18.310.491,06	11.412.381,30	1.732.587,75	9.679.793,55
DIE LINKE	10.240.155,5	13.766.438,67	7.768.108,85	5.231.246,69	12.999.355,54	10.832.836,92	16.112.004,67	10.832.836,92	1.557.491,75	9.275.345,17
CSU	7.028.980,0	15.811.871,90	5.520.286,00	6.008.511,32	11.528.797,32	9.607.367,14	29.933.305,90	9.607.367,14	1.150.990,00	8.456.377,14
PIRATEN ²⁾	1.261.868,0	467.745,10	1.072.587,80	177.743,14	1.250.330,94	1.041.946,36	585.162,46	585.162,46	92.267,00	492.895,46
NPD	1.056.268,5	1.352.374,48	897.828,23	513.902,30	1.411.730,53	1.176.446,52	1.956.275,44	1.176.446,52	210.371,75	966.074,77
Die Tierschutzpartei ²⁾	557.498,0	95.117,18	473.873,30	36.144,53	510.017,83	425.016,45	100.417,12	100.417,12	18.466,00	81.951,12
REP	550.923,5	2.990.277,77	468.284,98	1.136.305,55	1.604.590,53	1.337.163,79	3.070.302,19	1.337.163,79	101.518,25	1.235.645,54
FW FREIE WÄHLER ²⁾	442.579,0	57.023,30	376.192,15	21.668,85	397.861,00	331.552,08	79.850,41	79.850,41	0,00	79.850,41
FAMILIE ²⁾	272.294,0	165.987,69	231.449,90	63.075,32	294.525,22	245.438,60	175.262,85	175.262,85	10.086,50	165.176,35
ödp	240.993,0	1.679.274,33	204.844,05	638.124,25	842.968,30	702.476,22	1.740.413,07	702.476,22	53.050,00	649.426,22
RENTNER ³⁾	212.501,0	0,00	180.625,85	0,00	180.625,85	150.522,11	---	---	---	---
pro NRW ²⁾	107.476,0	80.170,25	91.354,60	30.464,70	121.819,30	101.516,46	88.890,25	88.890,25	53.738,00	35.152,25
SSW	69.701,0	76.782,28	59.245,85	29.177,27	88.423,12	73.686,21	464.470,69	73.686,21	34.850,50	38.835,71
BP	58.232,0	223.813,33	49.497,20	85.049,07	134.546,27	112.122,31	309.368,85	112.122,31	29.116,00	83.006,31
DVU	50.344,0	230.373,67	42.792,40	87.541,99	130.334,39	108.612,40	253.184,44	108.612,40	25.172,00	83.440,40
FW in Thüringen	40.811,0	68.710,75	34.689,35	26.110,09	60.799,44	50.666,39	80.505,00	50.666,39	20.405,50	30.260,89
Freie Sachsen	24.287,0	28.575,03	20.643,95	10.858,51	31.502,46	26.252,15	28.575,03	26.252,15	12.143,50	14.108,65
FW Brandenburg ⁴⁾	23.296,0	0,00	19.801,60	0,00	19.801,60	16.501,39	---	---	---	---
Gesamt	101.682.388,0	221.253.602,37	75.523.032,41	84.076.368,91	159.599.401,32	133.000.000,00	348.933.770,03	131.717.089,64	16.889.423,50	114.827.666,14

133.000.000,00

¹⁾ Der Wählerstimmenanteil berücksichtigt die nach dem bayerischen Wahlrecht erforderliche Ermittlung eines Mittelwerts aus dem Erst- und Zweitstimmenergebnis.

²⁾ Der Anspruch der Partei ist gemäß § 19a Abs. 5 PartG auf die Summe der selbsterwirtschafteten Einnahmen begrenzt ("relative Obergrenze", vgl. § 18 Abs. 5 PartG).

³⁾ Die Partei hat bislang keinen Rechenschaftsbericht für das Jahr 2009 eingereicht, so dass gemäß § 19a Abs. 1 Satz 2 PartG zum 15. Februar 2011 für sie keine staatlichen Mittel festgesetzt werden dürfen. Unabhängig hiervon hat die Partei infolge der nicht fristgerechten Einreichung des Rechenschaftsberichts für das Jahr 2009 gemäß § 19a Abs. 3 Satz 3 PartG bereits endgültig den auf Zuwendungen bezogenen Anspruch auf staatliche Mittel für das Jahr 2010 verloren.

⁴⁾ Die von der Listenvereinigung geltend gemachten Ansprüche auf staatliche Teilfinanzierung werden von der mittelverwaltenden Stelle nicht anerkannt. Diese Rechtsauffassung ist vom VG Berlin bestätigt worden. Das Urteil ist jedoch zum Zeitpunkt der Festsetzung noch nicht rechtskräftig.

Bund
Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2010
sowie Berechnung der Abschlagszahlungen 2011 gemäß §§ 18 ff. PartG

(Stand: 21. Januar 2011)

Partei	Bundesanteil	Abschlagszahlungen 2010	Schlusszahlung/ Rückforderung für 2010	Höhe der einzelnen Abschlagszahlungen 2011
	Lt. Gesamtübersicht, Spalte 11	Summe	Bundesanteil abzüglich Abschlagszahlungen 2010 (Spalte 2 - Spalte 3)	25 % des Bundesanteils (25 % von Spalte 2)
	€	€	€	€
1	2	3	4	5
CDU	37.531.783,21	36.048.308,32	1.483.474,89	9.382.945,80
SPD ¹⁾	34.105.152,60	34.585.731,68	- 480.579,08	8.526.288,15
FDP	11.823.390,39	11.074.350,00	749.040,39	2.955.847,60
GRÜNE	9.679.793,55	9.578.794,16	100.999,39	2.419.948,39
DIE LINKE	9.275.345,17	9.275.265,72	79,45	2.318.836,29
CSU ¹⁾	8.456.377,14	10.557.621,00	- 2.101.243,86	2.114.094,29
PIRATEN ²⁾	492.895,46	0,00	492.895,46	123.223,87
NPD ¹⁾	966.074,77	983.264,56	- 17.189,79	241.518,69
Die Tierschutzpartei ²⁾	81.951,12	61.498,04	20.453,08	20.487,78
REP	1.235.645,54	1.089.038,96	146.606,58	308.911,39
FW FREIE WÄHLER ²⁾	79.850,41	79.850,40	0,01	19.962,60
FAMILIE ²⁾	165.176,35	107.462,15	57.714,20	41.294,09
ödp ¹⁾	649.426,22	651.131,88	- 1.705,66	162.356,56
RENTNER ³⁾	---	---	---	---
pro NRW ²⁾	35.152,25	0,00	35.152,25	8.788,06
SSW ¹⁾	38.835,71	39.376,56	- 540,85	9.708,93
BP	83.006,31	73.611,28	9.395,03	20.751,58
DVU ⁵⁾	83.440,40	130.603,56	- 47.163,16	---
FW in Thüringen	30.260,89	0,00	30.260,89	7.565,22
Freie Sachsen	14.108,65	0,00	14.108,65	3.527,16
FW Brandenburg ⁴⁾	---	---	---	---
Gesamt	114.827.666,14	114.335.908,27	491.757,87	28.686.056,45

¹⁾ Der in Spalte 4 mit negativem Vorzeichen ausgewiesene Rückforderungsbetrag wird gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 PartG mit der zum 15. Februar 2010 fälligen ersten Abschlagszahlung verrechnet.

²⁾ Der Anspruch der Partei ist gemäß § 19a Abs. 5 PartG auf die Summe der selbsterwirtschafteten Einnahmen begrenzt ("relative Obergrenze", vgl. § 18 Abs. 5 PartG).

³⁾ Die Partei hat keinen Rechenschaftsbericht für das Jahr 2009 eingereicht, so dass gemäß § 19a Abs. 1 Satz 2 PartG zum 15. Februar 2011 für sie keine staatlichen Mittel festgesetzt werden dürfen.

⁴⁾ Die von der Listenvereinigung geltend gemachten Ansprüche auf staatliche Teilfinanzierung werden von der mittelverwaltenden Stelle nicht anerkannt. Diese Rechtsauffassung ist vom VG Berlin bestätigt worden. Das Urteil ist jedoch zum Zeitpunkt der Festsetzung noch nicht rechtskräftig.

⁵⁾ Nach ihrem Auflösungsbeschluss existiert die DVU nur noch als DVU in Liquidation fort. 2011 erfolgen daher keine Abschlagszahlungen.